

Zweckverband "Gewerbepark am Nürburgring"

§ 1

Verbandsmitglieder

(1.) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Ortsgemeinde Drees
die Ortsgemeinde Herresbach
die Ortsgemeinde Meuspath
die Nürburgring GmbH.

(2.) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

(1.) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring".

(2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorstandsvorstehers.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus Grundstücken der Gemarkungen

Drees,
Herresbach,
Meuspath.

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil dieser Verbandsordnung ist, abgegrenzt.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1.) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung des Nürburgringraumes durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkten zu unterstützen.
Es sollen insbesondere Betriebe und Unternehmen angesiedelt werden, die einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur am Nürburgring erwarten lassen.
- (2.) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.
- (3.) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
 - b) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - c) ein offensives Standortmarketing für die Gewerbeflächen zu betreiben,
 - d) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen.
- (4.) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben, oder sich an diesen beteiligen.
- (5.) Für die Durchführung einzelner Aufgaben kann eine GmbH gegründet werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Verbandsversammlung

(1.) Die Bezirksversammlung besteht aus 4 Vertretern der Bezirksmitglieder. Sie haben in der Bezirksversammlung insgesamt 10 Stimmen. Es entfallen auf

a) Ortsgemeinde Drees	1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)	3 Stimmen
b) Ortsgemeinde Herresbach	1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)	3 Stimmen
c) Ortsgemeinde Meuspath	1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)	3 Stimmen
d) Nürburgring GmbH	1 Vertreter	1 Stimme.

(2.) Die Ausübung des Stimmrechtes eines Vertreters eines Bezirksmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Bezirksmitgliedes übertragen werden.

(3.) Beschlüsse der Bezirksversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes müssen mit mindestens 6 Stimmen gefaßt werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Bezirksversammlung bestätigt werden.

(4.) Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1.) Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.

(2.) Der Bezirksvorsteher führt den Vorsitz in der Bezirksversammlung und in Verbandsausschüssen.

§ 8

Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verwaltungsbehörde geführt, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Bezirksvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist. Die Verwaltungskosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
 - a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
 - b) Zuweisungen (Fördermittel),
 - c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 11 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
 - d) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften oder
 - e) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Absatz 2 zu erhebende Verbandsumlage.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 Ziffer a) bis d) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Verbandsumlage sind beteiligt:

➤ Ortsgemeinde Drees	mit	30 v.H.
➤ Ortsgemeinde Herresbach	mit	30 v.H.
➤ Ortsgemeinde Meuspath	mit	30 v.H.
➤ Nürburgring GmbH	mit	10 v.H.
- (3) Alle nicht durch Zuweisung und Zuschüsse gedeckten Kosten für die Anlegung der neuen Nordschleifenzufahrt erstattet die Nürburgring GmbH vorab.
- (4) Die Erträge des Zweckverbandes sind in folgender Rangfolge zu verwenden:
 - a) Deckung sämtlicher Ausgaben des Zweckverbandes und
 - b) außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll.
- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in Absatz 2 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (6) Die Nürburgring GmbH nimmt an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis ihre an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist.

Weitere Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- Ortsgemeinde Drees mit 1/3,
- Ortsgemeinde Herresbach mit 1/3,
- Ortsgemeinde Meuspath mit 1/3.

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes gemäß Absatz 2 Anwendung.

§ 10

Vorteilsausgleich

- (1) Die Ortsgemeinden führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger.
- (2) Die Ortsgemeinden führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf Grundlage der jeweils geltenden Nivellierungssätze gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz abzüglich aller darauf zu entrichtenden Umlagen bzw. Umlagenerstattungen sowie abzüglich der sich daraus ergebender Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Die Ortsgemeinden führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab. Ein Vorteilsausgleich ist nur dann zu leisten, wenn sich ein positives Ergebnis für die Ortsgemeinden ergibt.
- (3) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 30. Oktober eines Jahres fällig.

§ 11

Erschließung

- (1.) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches.
- (2.) Die vom Zweckverband erstellten und ihnen gehörenden Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut. Er erhebt die hierfür zulässigen öffentlich-rechtlichen Entgelte.

- (3.) Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigung werden vom Zweckverband vollständig übernommen, der sie in seiner Grundstücksveräußerungskondition einkalkuliert. Soweit jedoch an die Abwasseranlagen anzuschließenden Grundstücke im Eigentum Dritter stehen, übernimmt der Zweckverband die anteiligen Kosten nicht; die Träger der Abwasserbeseitigung lassen erlassen in diesen Fällen auch für die erstmalige Herstellung Endgeltsbescheide an die Eigentümer.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme evtl. Bediensteter des Verbandes.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, daß die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie einer wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 10 und 11 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahin gehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinde Adenau, Kelberg und Mayen-Land.

Hinweis:

Die Verbandsordnung ist am 01.01.1996 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 05.11.2002 mit Wirkung vom 01.01.2003 geändert.